



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 18. April 2024	Nr. 15
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Belastungsausgleich für die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Aufgabenübertragung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Vom 8. April 2024	234
Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Sozialer Wohnungsbau 2024). Vom 19. Januar 2024 / 05. April 2024	235
Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024 (VV Junges Wohnen 2024). Vom 19. Januar 2024 / 05. April 2024	252
Richtlinien des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Gewährung von Zuwendungen für das Programm „Soziale Arbeit in den öffentlichen Berufsbildungszentren im Saarland“. Vom 8. April 2024	255

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung der Dritten Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025. Vom 3. April 2024	258
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 9. April 2024	274
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 9. April 2024	275

A. Amtliche Texte

Verordnungen

104 **Verordnung zur Änderung
der Verordnung über den Belastungsausgleich
für die örtlichen Träger
der Sozialhilfe für die Aufgabenübertragung
in § 2 Absatz 1 Nummer 2
des Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 8. April 2024

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. März 2005 (Amtsbl. S. 438), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1046), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Belastungsausgleich für die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Aufgabenübertragung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 143) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Personalbedarfsbestimmung erfolgt unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Anzahl der Leistungsfälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt der drei vergangenen Kalenderjahre beginnend mit dem Jahr 2023 bei einem Personalbemessungsschlüssel von einem Vollzeitäquivalent zu 180 Leistungsfällen. Das errechnete Ergebnis der Vollzeitäquivalente ist aufzurunden. Die Personalbedarfsbestimmung ist nach Ablauf von drei Kalenderjahren neu zu ermitteln.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 9/2018 (Stand 2018/2019)“ durch die Wörter „in der kalenderjährlichen gültigen Fassung“ ersetzt und die Wörter „(Zugang zu den Berichten über <https://www.kgst.de>)“ werden gestrichen.
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Wert der Sachkostenpauschale ist bis zur nächsten Änderung im KGSt-Bericht gültig und wird entsprechend angepasst.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Stichtag 31. Dezember 2019)“ gestrichen und die Wörter „,von 2.340 Leistungsfällen“ durch die Wörter „, die sich aus der Anzahl der aufgerundeten Vollzeitäquivalente nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit 180 Leistungsfällen ergibt.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Fachministerium“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „für Soziales zuständigen Fachministerium“ ersetzt.
5. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. April 2024

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Staatsverträge und Abkommen

**101 **Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
im Bereich des sozialen Wohnungsbaus 2024
(VV Sozialer Wohnungsbau 2024)****

Vom 19. Januar 2024 / 05. April 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen

— nachstehend „Bund“ genannt —

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwick-
lung und Wohnen Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwick-
lung, Bauen und Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und
Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und
Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirt-
schaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommu-
nales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Lan-
des Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und
Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für
Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und
Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommu-
nales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infra-
struktur und Landwirtschaft

— nachstehend „Land“ genannt —

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Artikel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die Mög-
lichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene Fi-
nanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitio-
nen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)
im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den
Finanzhilfen nach Artikel 104d GG die Wohnraumver-
sorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes
Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll,
die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach
Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt
nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können
und auf Unterstützung angewiesen sind.

Bund und Länder sind sich ferner darüber einig, dass
es erforderlich ist, den Sozialwohnungsbestand nach-
haltig zu vergrößern, und hierfür langfristige Sozialbin-
dungen anzustreben sind.

Die Bundesmittel werden durch die Länder entspre-
chend ihrem Bedarf eingesetzt. Damit wird den un-
terschiedlichen Verhältnissen auf den Wohnungsmärkten
Rechnung getragen und die zielgenaue Verbesserung
der Wohnraumversorgung ermöglicht.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass beim sozialen Wohnungsbau die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen berücksichtigt sowie die stadtentwicklungs- und raumordnungspolitischen Zielsetzungen für den jeweiligen städtischen oder ländlichen Raum beachtet werden.

Bund und Länder stimmen ferner darin überein, dass die ausschließliche Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung von dieser Verwaltungsvereinbarung ebenso unberührt bleibt wie die ausschließliche Finanzierungsverantwortung der Länder für jede Art der Wohnraumförderung, die von dieser Verwaltungsvereinbarung insbesondere wegen des Investitionsbegriffs des Artikels 104d GG nicht erfasst wird. Die geförderten Investitionen berücksichtigen die Nachhaltigkeitsziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Vom Bund geförderte Maßnahmen müssen grundsätzlich auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet sein.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Wohnungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Programmmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende vorgesehen. Hierzu wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Abschnitt 1 Bereitstellung von Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 1 Finanzhilfen des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Für die Finanzhilfen zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 2,65 Milliarden Euro als Zuschüsse bereit.

Artikel 2 Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für den sozialen Wohnungsbau mit Ausnahme des Bund-Länder-Programms „Junges Wohnen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BANz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungs- rahmen
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	345.576.165
Bayern	15,56072	412.359.080
Berlin	5,18995	137.533.675
Brandenburg	3,02987	80.291.555
Bremen	0,95379	25.275.435
Hamburg	2,60343	68.990.895
Hessen	7,43709	197.082.885
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	52.481.925
Niedersachsen	9,39533	248.976.245
Nordrhein-Westfalen	21,07592	558.511.880
Rheinland-Pfalz	4,81848	127.689.720
Saarland	1,19827	31.754.155
Sachsen	4,98208	132.025.120
Sachsen-Anhalt	2,69612	71.447.180
Schleswig-Holstein	3,40578	90.253.170
Thüringen	2,63211	69.750.915
Insgesamt	100,00000	2.650.000.000

Artikel 3 Fälligkeiten

Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens werden durch ein gesondertes Schreiben des Bundes festgelegt.

Artikel 4 Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2024 bereit gestellten Mitteln zum sozialen Wohnungsbau die Wohnraumversorgung durch Mietwohnungen und selbstgenutztes Wohneigentum der Haushalte unterstützt werden soll, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuen Wohnraums durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des Wohnraums innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und

2. Modernisierung von Wohnraum.

(3) Die Unterstützung wird bei Mietwohnungen durch Begründung oder Verlängerung von Belegungs- und Mietbindungen sichergestellt.

(4) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Fördermitteln, die aus öffentlichen Haushalten oder Sondervermögen, gegebenenfalls über ein Landesförderinstitut, als Darlehen zu Vorzugsbedingungen, auch zur nachstelligen Finanzierung, oder als Zuschüsse bereitgestellt werden.

(5) Förderempfänger ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbaurechtsinhaber (Verfügungsberechtigter) oder ein vom Verfügungsberechtigten ermächtigter Dritter.

(6) Die Landesprogramme entsprechen den Vorgaben der Landesgesetze, die das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes nach Artikel 125a Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ersetzt haben, im Übrigen den Vorgaben des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.

Abschnitt 2 Verfahrensbestimmungen

Artikel 5 Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Die Höhe und der Anteil der Bundes- und Landesmittel werden nach dem Barwert unter Beachtung der Grundsätze errechnet, die dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügt sind.

(2) Das Land stellt für die Förderung im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gemäß dem Abschnitt 1 dieser Verwaltungsvereinbarung einschließlich des Jungen Wohnens dem Barwert nach Landesmitteln im Umfang von

- mindestens 30 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 nicht übersteigen,
- mindestens 40 Prozent derjenigen von ihm in Anspruch genommenen Bundesmittel bereit, die die nachfolgend genannten Mittel in Spalte 2 übersteigen.

Land	Mittel*	<i>Nachrichtlich:</i> Verpflichtungsrahmen SWB 2023	<i>Nachrichtlich:</i> Verpflichtungsrahmen Junges Wohnen 2023
	in Euro	in Euro	in Euro
Baden-Württemberg	326.015.250	260.812.200	65.203.050
Bayern	389.018.000	311.214.400	77.803.600
Berlin	129.748.750	103.799.000	25.949.750
Brandenburg	75.746.750	60.597.400	15.149.350
Bremen	23.844.750	19.075.800	4.768.950
Hamburg	65.085.750	52.068.600	13.017.150
Hessen	185.927.250	148.741.800	37.185.450
Mecklenburg-Vorpommern	49.511.250	39.609.000	9.902.250
Niedersachsen	234.883.250	187.906.600	46.976.650
Nordrhein-Westfalen	526.898.000	421.518.400	105.379.600
Rheinland-Pfalz	120.462.000	96.369.600	24.092.400
Saarland	29.956.750	23.965.400	5.991.350
Sachsen	124.552.000	99.641.600	24.910.400
Sachsen-Anhalt	67.403.000	53.922.400	13.480.600
Schleswig-Holstein	85.144.500	68.115.600	17.028.900
Thüringen	65.802.750	52.642.200	13.160.550
insgesamt	2.500.000.000	2.000.000.000	500.000.000

*Summe aus den Verpflichtungsrahmen gemäß Artikel 2 VV Sozialer Wohnungsbau 2023 und gemäß Artikel 2 VV Junges Wohnen 2023

An die Stelle der Verpflichtungsrahmen im Landeshaushaltsplan treten entsprechende Festlegungen bei dem Landesförderinstitut, soweit die landesseitige soziale Wohnraumförderung im Wirtschaftsplan des Landesförderinstituts oder durch Beschluss der Landesregierung über die Verwendung von dessen Erträgen festgelegt wird oder auf Grund von Festlegungen des Landes und zu Lasten des Landeshaushalts in sonstiger Weise durch das Landesförderinstitut erfolgt. Einem Landesförderinstitut ist ein Sondervermögen des Landes gleichgestellt.

(3) Mittel des Landes für die soziale Wohnraumförderung nach landesrechtlichen Vorschriften werden auf den Länderanteil nach Absatz 2 angerechnet. Zu den Mitteln des Landes nach Satz 1 zählen auch die vom Land den Studierendenwerken bereitgestellten Mittel für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung.

Artikel 6 **Einsatz der Finanzhilfen**

Das Land kann die als Zuschüsse bereitgestellten Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus nicht nur als Zuschuss für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, sondern auch zur Finanzierung von Vorzugsbedingungen bei Gewährung von Darlehen einsetzen, sofern das gemäß **Anlage 1** berechnete Barwertverhältnis zwischen Bundes- und Landesmitteln gewahrt bleibt.

Artikel 6a **Sorgfalts- und Prüfpflichten**

- (1) Finanzhilfen des Bundes dürfen
1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
 2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.
- (2) Das Land stellt sicher, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

Artikel 7 **Inanspruchnahme des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens**

(1) Teilt ein Land für das Programmjahr 2024 bis zum 30. September 2025 mit, dass es den auf ihn entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes nicht ausschöpfen kann, wird der verbleibende Anteil vom Bund unter Berücksichtigung des in Artikel 2 genannten Schlüssels unter den Ländern neu verteilt, die insoweit weiteren Bedarf anmelden. Nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes können nicht zur Aufstockung von Programmen der Folgejahre verwendet werden.

(2) Die Bundesmittel aus dem Programmjahr 2024 werden von den Ländern als Landesmittel für die ein-

zelen Fördermaßnahmen bis zum 31. Dezember 2025 bewilligt oder durch bindende Vorbescheide belegt. Bis zum 31. Dezember 2025 nicht durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide ausgeschöpfte Mittel aus dem Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.

Artikel 8

Übermittlung der Landesprogrammplanungen

Das Land teilt dem Bund seine Planungen für die Programme des sozialen Wohnungsbaus für das Programmjahr 2024 einschließlich des entsprechenden Verpflichtungsrahmens spätestens bis zum 31. März 2024 nach dem Muster der **Anlagen 2 bis 3d** mit.

Artikel 9

Landesbestimmungen

Das Land übersendet dem Bund bis zum 31. März 2024 alle für die soziale Wohnraumförderung geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Wenn dem Bund die landesrechtlichen Bestimmungen bereits auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung für ein vorangehendes Programmjahr übermittelt worden sind, ist es ausreichend, dem Bund zu den in Satz 1 genannten Terminen eine Auflistung der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln und in dieser Auflistung Änderungen gegenüber der vorangehenden Übermittlung kenntlich zu machen oder die Erklärung abzugeben, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Artikel 10

Bewirtschaftung und Abrechnung der Bundesmittel

(1) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Regel mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs, frühestens mit Beginn des Programmvollzugs, an die Länder zur selbstständigen Bewirtschaftung verteilt. Die bewirtschaftenden Landesdienststellen sind ermächtigt, die zuständige Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständige Landeskasse anzuweisen, sobald die Bundesmittel aufgrund eingegangener Verpflichtungen gebunden sind. Sie haben insoweit das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden als Einnahmen in den Haushaltsplan des Landes eingestellt. Die Bewirtschaftung sowie die Abwicklung der Programme, insbesondere die Weiterreichung der Mittel an die Letztempfänger und die verwaltungsmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise, richten sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.

(3) Bei den Investitionsvorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Die Haushaltsmittel des Bundes können vom Land entsprechend dem in Artikel 5 vereinbarten Finanzie-

rungsverhältnis von Bund und Ländern in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der vom Bund bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt bereit gestellten Jahresraten. Bei Berechnung des Barwertverhältnisses nach **Anlage 1** ist innerhalb des Gesamtförderprogramms eines Landes für das jeweilige Programmjahr eine programmübergreifende Betrachtung zulässig.

(5) Die Haushaltsmittel des Bundes werden nach ihrer Ausgabe zu Lasten des Bundeshaushalts unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet.

Wenn bei Abwicklung über ein Landesförderinstitut diesem die Mittel innerhalb von 30 Tagen zugehen und sichergestellt ist, dass die Weiterleitung/Auszahlung an den Letztempfänger im gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Förderinstituts unverzüglich entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderzusage erfolgt, sind die Mittel fristgerecht weitergeleitet. Das Land trifft Vorkehrungen, die den Zeitaufwand für das Weiterleiten der abgerufenen Mittel möglichst geringhalten. Das Land unterrichtet den Bund über etwaige Verzögerungen im Mittelabfluss. In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) wird für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus Folgendes festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(6) Haushaltsmittel des Bundes, die vom Land nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen.

(7) Der Bund teilt den Ländern jährlich den Stand der Ausgabereste verbindlich mit. Die Ausgabereste bleiben bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Ausgaben im Haushaltsplan bewilligt worden sind. Das bedeutet, dass

1. die im Haushaltsjahr 2024 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2026,
2. die im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2027,
3. die im Haushaltsjahr 2026 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2028,
4. die im Haushaltsjahr 2027 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2029 und
5. die im Haushaltsjahr 2028 veranschlagten Ausgaben bis zum 31. Dezember 2030

verfügbar bleiben. Für die Inanspruchnahme von Ausgaberesten ist mindestens zwei Monate vor der notwendigen Auszahlung ein formloser Antrag beim Bund

zu stellen, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober. Der Antrag enthält die Höhe der benötigten Mittel für das laufende Programmjahr und den Zeitpunkt der notwendigen Auszahlung. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Fördermitteln des Landes eingesetzt werden. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten wird der Bund erteilen, sofern die haushaltmäßige Deckung möglich ist. Die Länder teilen dem Bund zum 1. Juli sowie 1. Oktober mit, welche Ausgabemittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden und in welcher Höhe die Inanspruchnahme von Ausgaberesten voraussichtlich erfolgt.

(8) Haushaltsmittel, die vom Letztempfänger nicht für Zwecke dieser Verwaltungsvereinbarung verwendet werden, sind vom Land in Höhe des Bundesanteils unverzüglich an den Bundeshaushalt zurück zu zahlen, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung möglich ist.

Artikel 11 Berichtspflicht; zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024

- a) nach dem Stand vom 31. Dezember 2024 zum 1. März 2025 und
- b) nach dem Stand vom 31. Dezember 2025 zum 1. März 2026

über die Bewilligungen nach dem Muster **der Anlage 4**.

(2) Das Land teilt dem Bund die einschlägigen Prüfungsfeststellungen seiner obersten Rechnungsprüfbehörde mit.

(3) Die Vorgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Kontrolle der zweckentsprechenden Mittelverwendung nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 des Grundgesetzes.

Artikel 12 Anwendung der Grundvereinbarung

Im Übrigen finden die Regeln der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung, soweit diese mit den Bestimmungen des Grundgesetzes, insbesondere der den Ländern übertragenen ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung für die Wohnraumförderung sowie dem verfassungsrechtlichen Rahmen der Artikel 104d und 109 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar sind.

Artikel 13 Evaluierung

Die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau werden entsprechend Artikel 104d Satz 2 i. V. m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes regelmäßig

durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Übersichten über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel (Artikel 11 in Verbindung mit Anlage 4) die jährliche Berichterstattung über das Förderwesen nach **Anlage 5**, die das Land bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr zu übermitteln hat. Die Gewinnung sonstiger für die Evaluierung erforderlicher Informationen hat so zu erfolgen, dass den beteiligten Stellen kein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Artikel 14 Verwendungsnachweisprüfungen; Zusätzlichkeit

(1) Das Land unterrichtet den Bund für das Programmjahr 2024 zum 1. Juni 2024 über die Prüftintensität bei den durchzuführenden verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen (Artikel 10 Absatz 2) nach dem Muster der **Anlage 6**. Sollten sich im Zeitraum zwischen der Übermittlung der Unterrichtung nach Satz 1 und dem Ablauf des 1. Januar 2029 Änderungen bei der Prüftintensität ergeben, wird der Bund spätestens zum 1. Juni 2029 für das Programmjahr 2024 über die aktuelle Prüftintensität nach dem Muster der **Anlage 6** informiert.

(2) Die Finanzhilfen werden nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 in Verbindung mit Artikel 104d Satz 2 GG zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder gewährt.

Artikel 15 Öffentliche Darstellung

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

(2) Das Land bringt in den Bewilligungsbescheiden zum Ausdruck, dass die Förderung auch aus Finanzhilfen des Bundes erfolgt. Es legt den Förderempfängern auf, die Förderung durch den Bund auf Bauschildern auszuweisen, wenn für die jeweilige Maßnahme die Aufstellung von Bauschildern üblich ist.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Maßnahmen einzubinden. Jedes Land teilt dem Bund im Jahr 2024 mindestens drei Projekte mit, die sich zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Maßnahmen eignen.

Artikel 16 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen über Finanzhilfen des Bundes im Bereich des sozialen Wohnungsbaus innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

Berlin, den 19.01.2024
 Für die Bundesrepublik Deutschland
 Die Bundesministerin
 für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
 Klara Geywitz

Schwerin, den 01.03.2024
 Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
 Der Minister
 für Inneres, Bau und Digitalisierung
 Christian Pegel

Stuttgart, den 01.02.2024
 Für das Land Baden-Württemberg
 Die Ministerin
 für Landesentwicklung und Wohnen
 Nicole Razavi

Hannover, den 13.02.2024
 Für das Land Niedersachsen
 Der Minister
 für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
 Olaf Lies

München, den 01.02.2024
 Für den Freistaat Bayern
 Der Staatsminister
 für Wohnen, Bau und Verkehr
 Christian Bernreiter

Düsseldorf, den 27.03.2024
 Für das Land Nordrhein-Westfalen
 Die Ministerin
 für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
 Ina Scharrenbach

Berlin, den 31.01.2024
 Für das Land Berlin
 Der Senator
 für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
 Christian Gaebler

Mainz, den 08.03.2024
 Für das Land Rheinland-Pfalz
 Die Ministerin
 der Finanzen
 Doris Ahnen

Potsdam, den 05.04.2024
 Für das Land Brandenburg
 Der Minister
 für Infrastruktur und Landesplanung
 Rainer Genilke

Saarbrücken, den 21.03.2024
 Für das Saarland
 Der Minister
 für Inneres, Bauen und Sport
 Reinhold Jost

Bremen, den 01.02.2024
 Für die Freie Hansestadt Bremen
 Die Senatorin
 für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
 Özlem Ünsal

Dresden, den 01.03.2024
 Für den Freistaat Sachsen
 Der Staatsminister
 für Regionalentwicklung
 Thomas Schmidt

Hamburg, den 02.02.2024
 Für die Freie und Hansestadt Hamburg
 Die Senatorin
 für Stadtentwicklung und Wohnen
 Karen Pein

Magdeburg, den 29.02.2024
 Für das Land Sachsen-Anhalt
 Die Ministerin
 für Infrastruktur und Digitales
 Dr. Lydia Hüskens

Wiesbaden, den 30.03.2024
 Für das Land Hessen
 Der Minister
 für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
 Wohnen und ländlichen Raum
 Kaweh Mansoori

Kiel, den 05.04.2024
 Für das Land Schleswig-Holstein
 Die Ministerin
 für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
 Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Erfurt, den 24.03.2024

Für den Freistaat Thüringen

Die Ministerin
für Infrastruktur und Landwirtschaft

Susanna Karawanskij

Gemeinsame Protokollnotizen

zur VV Sozialer Wohnungsbau 2024

Nummer 1: Zu Artikel 4

Zu dem unterstützungsbedürftigen Personenkreis können unbeschadet der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen 2024 auch Studierende und Auszubildende gehören.

Nummer 2: Zu Artikel 8

Hinsichtlich der Angaben zur geplanten Anzahl der zu fördernden Wohnungen in Anlage 2 genügt die Übermittlung von Schätzungen. Gegebenenfalls können hierzu Erfahrungswerte aus früheren Programmjahren herangezogen werden.

Werden die Programmplanungen etwa infolge einer Neubildung der Landesregierung erst nach dem 31. März des Programmjahres abgeschlossen, steht dies einer späteren Inanspruchnahme von Bundesmitteln nicht entgegen.

Nummer 3: Zu Artikel 10 Absatz 1

Der Auszahlung von Bundesmitteln nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 steht es nicht entgegen, wenn das Land in Vorleistung tritt und die fälligen Ansprüche des Fördernehmers bereits vor der Auszahlung der Bundesmittel erfüllt.

Nummer 4: Zu Artikel 10 Absatz 4

Werden die Bundeszuschüsse als Zinsverbilligungen für Darlehen oder als Tilgungszuschüsse eingesetzt, gilt die Auszahlung des Darlehens als Weiterleitung der Bundesmittel.

Anlage 1 (zu den Artikeln 5, 6 und 10)

Grundsätze für die Ermittlung der Anteilsverhältnisse von Bund und Ländern im Bereich des sozialen Wohnungsbaus

1. Gegenstand des Quotenvergleichs

In die Ermittlung der Anteilsverhältnisse werden nur die Verpflichtungsrahmen, d.h. die Gesamtsumme der den Bauherren zu gewährenden Fördermittel, ohne Rücksicht auf Art und Kosten ihrer Refinanzierung, einbezogen.

2. Barwert als Vergleichsmaßstab

Die Anteilsverhältnisse werden nach dem Barwert der Fördermittel bezogen auf das Programmjahr ermittelt. Die Berechnung des Barwerts für das Programmjahr erfolgt unter Anwendung eines Abzinsungsfaktors in Höhe des für den 31. Dezember 2023 von der EU-Kommission angegebenen Basissatzes für Deutschland plus 100 Basispunkte¹⁾. Auszahlungen im Programmjahr werden nicht abgezinst. Für spätere Auszahlungen ist die zeitliche Differenz (in Jahren) zwischen Auszahlungs- und Programmjahr heranzuziehen. Der unterjährige Zeitpunkt des Mittelabflusses bleibt unberücksichtigt.

3. Höhe des Barwerts

Für Zuschüsse wird der Barwert des Verpflichtungsrahmens unter Berücksichtigung des in dem Förderprogramm vorgesehenen Auszahlungsrhythmus mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor errechnet.

Für zinsverbilligte Darlehen sind zur Ermittlung des Barwerts der Förderung die jährlichen Zinsvorteile des Bauherrn gegenüber einem mit dem unten definierten Referenzzinssatz zu verzinsenden Darlehen zu berechnen und jeweils mit dem oben genannten Abzinsungsfaktor abzuzinsen. Die vereinbarte Vergütung für die Durchführung der Förderung (Verwaltungskostenbeitrag) ist als Bestandteil des Förderungszinses zu berücksichtigen.

Der Referenzzinssatz berechnet sich aus einem aus Marktwerten abgeleiteten Einstandszinssatz für erst-rangige Hypothekendarlehen zum 31. Dezember 2023 zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Nachrangigkeit, Sondertilgungsmöglichkeiten und Verzicht auf Bereitstellungszinsen. Bei abweichendem Subventionszeitraum berechnet sich der Referenzzinssatz auf Basis linearer Interpolation. Übersteigt der Subventionszeitraum 30 Jahre wird der Referenzzinssatz für einen Subventionszeitraum von 30 Jahren verwendet.

Tabelle: Zusammensetzung Referenzzinssatz für das Programmjahr 2024 (Stand 31. Dezember 2023)

Subventionszeitraum	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Einstandszinssatz ²⁾	3,12 %	3,21 %	3,30 %	3,48 %
Zuschlag	1,00 %	1,00 %	1,50 %	2,00 %
Referenzzinssatz	4,12 %	4,21 %	4,80 %	5,48 %

Soweit Förderkonditionen nicht von vorneherein für den gesamten Förderzeitraum definiert sind oder die Förderhöhe bspw. einkommensbezogen variiert, sind sachgerechte Schätzungen durchzuführen.

Bei einer Kombinationsförderung, z.B. mit KfW/EIB-Mitteln, ist nur der Landesförderermehrwert zu berücksichtigen.

1) Der Basissatz wird von der EU-Kommission unter folgender Internetadresse bekanntgegeben: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/legislation/reference-discount-rates-and-recovery-interest-rates/reference-and-discount-rates_en. Der Abzinsungsfaktor zum 31. Dezember 2023 beträgt demnach 4,64%.

2) Quelle: Dr. Klein Finanz AG (<https://www.drklein-wowi.de/zinsentwicklung/>)

Land: _____

Anlage 2 (zu Artikel 8)

Sozialer Wohnungsbau - Programmplanung für das Programmjahr 2024

**- Anzahl der Wohnungen und hierfür vorgesehener Mitteleinsatz -
(Nominalsubvention)**

	Wohnungen	Hierfür vorgesehener Mitteleinsatz (Nominalsubvention) in Euro		
		Bund	Land	Summe
1.	Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb			
1.1	davon selbstgenutztes Wohneigentum			
1.2	davon Mietwohnungen			
1.3	davon Wohnheimplätze			
	darunter Wohnheimplätze für Studierende oder Auszubildende			
	Summe			
2.	Modernisierung von Wohnraum			
2.1	davon selbstgenutztes Wohneigentum			
2.2	davon Mietwohnungen			
2.3	davon Wohnheimplätze			
	darunter Wohnheimplätze für Studierende oder Auszubildende			
	Summe			
3.	Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten an bestehendem Wohnraum			
4.	Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung			
1.-4.	Insgesamt			

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3a (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Wohnungsbau einschließlich Ersterwerb -

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____ , den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3b (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Modernisierung von Wohnraum -

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____ , den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3c (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024**Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)****- Begründung/Verlängerung von Belegungsrechten -**

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____, den

(Unterschrift)

Land: _____

Anlage 3d (zu Artikel 8)

Programmplanung für das Programmjahr 2024

Verpflichtungsrahmen des Landes (ohne Bundesmittel)

- Erwerb bestehenden Wohnraums -

	- in Euro -	
	nominal	Barwert
Darlehensvolumen		
damit verbundene Zinssubventionen		
Zuschussförderung		

_____ , den

(Unterschrift)

Programmjahr: 2024

Land: _____

1. Jahr
2. Jahr*

Tit. 882 06

Übersicht über die für den sozialen Wohnungsbau eingesetzten Bundes- und Landesmittel sowie die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen

			Bundesmittel		Landesmittel			Darlehens- volumen nachrichtlich	Wohnungen
			nominal (Euro)	Barwert (Euro)	Zinssubventionen		Zuschussförderung		
					nominal (Euro)	Barwert (Euro)	nominal (Euro)	Barwert (Euro)	nominal (Euro)
I.	Bereitgestellte Verpflichtungsrahmen/ Programmgemäß zu fördernde Wohnungen	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb Gesamt							
		davon selbstgenutztes Wohneigentum							
		davon Mietwohnungen							
		davon Wohnheimplätze							
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende							
		Modernisierung von Wohnraum							
		davon selbstgenutztes Wohneigentum							
		davon Mietwohnungen							
		davon Wohnheimplätze							
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende							
		Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten							
		Erwerb bestehenden Wohnraums							
II.	Hiervon in Anspruch genommen durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide bis 31.12.2024/2025* Hiermit bis 31.12.2024/2025* geförderte Wohnungen	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb							
		davon selbstgenutztes Wohneigentum							
		davon Mietwohnungen							
		davon Wohnheimplätze							
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende							
		Modernisierung von Wohnraum							
		davon selbstgenutztes Wohneigentum							
		davon Mietwohnungen							
		davon Wohnheimplätze							
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende							
		Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten							
		Erwerb bestehenden Wohnraums							
III.	Restliche Verpflichtungsrahmen/ Voraussichtlich noch zu fördernde Wohnungen	Wohnungsbau einschl. Ersterwerb							
		davon selbstgenutztes Wohneigentum							
		davon Mietwohnungen							
		davon Wohnheimplätze							
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende							
		Modernisierung von Wohnraum							
		davon selbstgenutztes Wohneigentum							
		davon Mietwohnungen							
		davon Wohnheimplätze							
		darunter Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende							
		Begründung/Verlängerung v. Belegungsrechten							
		Erwerb bestehenden Wohnraums							

Bei den geförderten Investitionsvorhaben wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Artikel 10 Absatz 3) nach Maßgabe des Landesrechts durchgeführt.

* Nicht Zutreffendes streichen.

, den

Unterschrift

25	davon Modernisierung bestehenden Wohneigentums								
26	<i>darunter altersgerecht</i>								
27	<i>darunter barrierefrei⁵</i>								
28	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
29	<i>darunter energetisch</i>								
30	<u>Wohnheimplätze⁴</u>								
31	davon Neubau								
32	<i>davon für Studierende</i>								
33	<i>davon für Auszubildende</i>								
34	<i>davon für ältere Menschen</i>								
35	<i>davon für Menschen mit Behinderung</i>								
36	<i>davon für sonstige Gruppen</i>								
37	<i>darunter barrierefreie Wohnheimplätze⁵</i>								
38	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
39	davon Modernisierung								
40	<i>davon für Studierende</i>								
41	<i>davon für Auszubildende</i>								
42	<i>davon für ältere Menschen</i>								
43	<i>davon für Menschen mit Behinderung</i>								
44	<i>davon für sonstige Gruppen</i>								
45	<i>darunter barrierefrei⁵</i>								
46	<i>darunter uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar</i>								
47	<u>Sonstiges</u>								

¹ nachrichtlich

² Kostengruppen 100-800 nach DIN 276

³ inklusive des reinen Erwerbs bestehenden Wohnraums

⁴ inklusive Plätze in Gemeinschaftswohnungen

⁵ nach DIN 18040-2 (Die Barrierefreiheit wird nachgewiesen, sofern diese in den Länderprogrammen gefordert oder gefördert wird und somit erhoben werden kann.)

		Wohneinheiten
48	Gesamtbestand an Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindungen (Stand 31.12.2024)	
49	In 2024 auslaufende Miet- und Belegungsbindungen von Mietwohnungen	
50	In 2024 fertiggestellte geförderte Neubau-Mietwohnungen (mit Miet- und Belegungsbindung)	
51	In 2024 umgesetzte/fertiggestellte Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung aller Fördergegenstände dieser Anlage (in Wohneinheiten) (freiwillige Angabe)	

_____, den

(Unterschrift)

Angaben zur Prüffintensität bei den verwaltungsmäßigen Verwendungsnachweisprüfungen

Bundesland: _____

Programmjahr: 2024

Bezugsgröße	Prozentsatz an Förderfällen, für die Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt werden mit ...		
	... hoher Prüffintensität	... mittlerer Prüffintensität	... einfacher Prüffintensität
entweder „alle Förderfälle“ (und Freilassen der übrigen Zeilen) oder, wenn unterschiedliche Prüffintensitäten für unterschiedliche Fördergegenstände, Förderprogrammen; Förderbereiche o.ä. bestehen: Benennung der einzelnen Teilgruppen und falls möglich ihres prozentualen Anteils an der Gesamtheit der Förderfälle, z. B. „Neubau (60%)“ „Modernisierung (40%)“	z. B. vollständige Prüfung aller vorliegenden Nachweise, Belege und sonstigen Unterlagen	z. B. stichprobenweise vertiefte Prüfung der vorliegenden Nachweise, Belege und sonstigen Unterlagen, wobei sich die Stichprobenauswahl z. B. nach landesrechtlichen Vorgaben richten kann, die der Nummer 11.1.3 der VV zu § 44 BHO entsprechen	z.B. Plausibilitätsprüfung und/oder vereinfachtes Prüfverfahren ohne weitere vertiefte Prüfung von Unterlagen, Nachweisen und Belegen

_____, den _____

Unterschrift

102 **Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
für studentisches Wohnen
und das Wohnen für Auszubildende
als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus 2024
(VV Junges Wohnen 2024)**

Vom 19. Januar 2024 / 05. April 2024

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen

— nachstehend „Bund“ genannt —

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch das Ministerium für Landesentwick-
lung und Wohnen Baden-Württemberg

der Freistaat Bayern

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwick-
lung, Bauen und Wohnen

das Land Brandenburg

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Bau, Mobilität und
Stadtentwicklung

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und
Wohnen

das Land Hessen

vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirt-
schaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

das Land Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bau und
Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

vertreten durch das Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

das Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommu-
nales, Bau und Digitalisierung

das Land Rheinland-Pfalz

vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Lan-
des Rheinland-Pfalz

das Saarland

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und
Sport

der Freistaat Sachsen

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für
Regionalentwicklung

das Land Sachsen-Anhalt

vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und
Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch das Ministerium für Inneres, Kommu-
nales, Wohnen und Sport

der Freistaat Thüringen

vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infra-
struktur und Landwirtschaft

— nachstehend „Land“ genannt —

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem am 4. April 2019 in Kraft getretenen Arti-
kel 104d des Grundgesetzes (GG) hat der Bund die
Möglichkeit erhalten, den Ländern zweckgebundene
Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investi-
tionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände)
im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren.

Im Programmjahr 2024 stehen für den sozialen Woh-
nungsbau insgesamt 3,15 Milliarden Euro als Pro-
grammmittel zur Verfügung. Davon sind 500 Millionen
Euro als Programmmittel für das im Koalitionsvertrag
vorgesehene Bund-Länder-Programm „Junges Woh-
nen“ zur Förderung des studentischen Wohnens und
des Wohnens für Auszubildende vorgesehen.

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Gewährung
von Finanzhilfen für studentisches Wohnen und das
Wohnen für Auszubildende. Sie nimmt hierfür auf die
VV Sozialer Wohnungsbau 2024 Bezug und trifft so-
weit erforderlich Sonderregelungen.

Im Übrigen wird auf die Präambel zur VV Sozialer
Wohnungsbau 2024 verwiesen.

Artikel 1

Finanzhilfen des Bundes;

Anwendung der VV Sozialer Wohnungsbau 2024

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104d des Grundgesetzes beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des Bundeshaushalts 2024 und der nachfolgenden Bestimmungen mit Finanzhilfen an von den Ländern geförderten Investitionen für studentisches Wohnen und Wohnen für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus. Der Bund stellt den Ländern für die Zwecke des Satzes 1 für das Programmjahr 2024 einen Verpflichtungsrahmen in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro als Zuschüsse bereit.

(2) Für die Gewährung von Finanzhilfen im Sinne des Absatzes 1 findet die Verwaltungsvereinbarung Sozialer Wohnungsbau 2024 Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Artikel 2

Verteilungsschlüssel

Der Verpflichtungsrahmen 2024 für die Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende wird nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BANz AT 06.05.2021 B8) wie folgt auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel 2019	Verpflichtungsrahmen 2024
	in Prozent	in Euro
Baden-Württemberg	13,04061	65.203.050
Bayern	15,56072	77.803.600
Berlin	5,18995	25.949.750
Brandenburg	3,02987	15.149.350
Bremen	0,95379	4.768.950
Hamburg	2,60343	13.017.150
Hessen	7,43709	37.185.450
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	9.902.250
Niedersachsen	9,39533	46.976.650
Nordrhein-Westfalen	21,07592	105.379.600
Rheinland-Pfalz	4,81848	24.092.400
Saarland	1,19827	5.991.350
Sachsen	4,98208	24.910.400
Sachsen-Anhalt	2,69612	13.480.600
Schleswig-Holstein	3,40578	17.028.900
Thüringen	2,63211	13.160.550
insgesamt	100,00000	500.000.000

Artikel 3

Investitionen für studentisches Wohnen und das Wohnen für Auszubildende

(1) Die Finanzhilfen des Bundes sind für Programme der Länder zur Förderung des studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus (Landesprogramme) bestimmt.

(2) Bund und Länder stimmen darin überein, dass mit den nach Artikel 104d Grundgesetz und dieser Verwaltungsvereinbarung bereit gestellten Mitteln die Wohnraumversorgung von Studierenden und Auszubildenden, die sich insbesondere aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind, durch Wohnheimplätze unterstützt werden soll. Fördergegenstände sind:

1. Schaffung neuer Wohnheimplätze durch Neu-, Aus- oder Umbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnheimplätzen innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung (Ersterwerb), und
2. Modernisierung von Wohnheimplätzen.

Artikel 4

Nutzung des Verpflichtungsrahmens für Zwecke der VV Sozialer Wohnungsbau 2024

Unbeschadet des Artikels 7 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 kann das Land nach einer zu begründenden Mitteilung an den Bund den auf das Land entfallenden Anteil am Verpflichtungsrahmen des Bundes ganz oder teilweise für Investitionen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bis 3 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 verwenden.

Artikel 5

Öffentliche Darstellung

Bei Anwendung des Artikels 15 VV Sozialer Wohnungsbau 2024 ist auch zum Ausdruck zu bringen, dass Finanzhilfen aus dem von der Bundesregierung bereitgestellten Bund-Länder-Programm für „Junges Wohnen“ zur Förderung studentischen Wohnens und des Wohnens für Auszubildende eingesetzt werden.

Berlin, den 19.01.2024

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Klara Geywitz

Stuttgart, den 01.02.2024

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin
für Landesentwicklung und Wohnen

Nicole Razavi

München, den 01.02.2024

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister
für Wohnen, Bau und Verkehr
Christian Bernreiter

Berlin, den 31.01.2024

Für das Land Berlin

Der Senator
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Christian Gaebler

Potsdam, den 05.04.2024

Für das Land Brandenburg

Der Minister
für Infrastruktur und Landesplanung
Rainer Genilke

Bremen, den 01.02.2024

Für die Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin
für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Özlem Ünsal

Hamburg, den 02.02.2024

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin
für Stadtentwicklung und Wohnen
Karen Pein

Wiesbaden, den 30.03.2024

Für das Land Hessen

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum
Kaweh Mansoori

Schwerin, den 01.03.2024

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung
Christian Pegel

Hannover, den 13.02.2024

Für das Land Niedersachsen

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Olaf Lies

Düsseldorf, den 27.03.2024

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Mainz, den 08.03.2024

Für das Land Rheinland-Pfalz

Die Ministerin
der Finanzen
Doris Ahnen

Saarbrücken, den 21.03.2024

Für das Saarland

Der Minister
für Inneres, Bauen und Sport
Reinhold Jost

Dresden, den 27.03.2024

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister
für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Magdeburg, den 29.02.2024

Für das Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin
für Infrastruktur und Digitales
Dr. Lydia Hüskens

Kiel, den 05.04.2024

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Erfurt, den 24.03.2024

Für den Freistaat Thüringen

Die Ministerin
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Susanna Karawanskij

Gemeinsame Protokollnotizen

zur VV Junges Wohnen 2024

Zu Artikel 3 Absatz 2

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Förderung in erster Linie jungen Menschen zugutekommen soll, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.

Richtlinien

106 **Richtlinien
des Ministeriums für Bildung und Kultur
zur Gewährung von Zuwendungen
für das Programm
„Soziale Arbeit in den öffentlichen
Berufsbildungszentren im Saarland“**
Vom 8. April 2024

1. Programmziele und -inhalte

Die Förderung des Landes zielt darauf ab, die Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Berufsbildungszentren im Saarland sozialpädagogisch zu betreuen. Diese Betreuung soll dazu beitragen, die Schülerinnen und Schüler so zu stabilisieren, dass sich die Bedingungen für die Eingliederung in eine Ausbildung dauerhaft verbessern. Dabei geht es vor allem darum, Schulversagen und Schulverweigerung entgegenzuwirken, eine positive Motivation für einen erfolgreichen Schulabschluss und die Aufnahme einer Ausbildung aufzubauen und somit die Chancen für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis zu erhöhen. Das Programm soll nachhaltig dazu beitragen, dass die betreuten Schülerinnen und Schüler eine Perspektive auf dem Ausbildungsmarkt erhalten, um ihren Weg der Integration in Gesellschaft und Arbeit niederschwelliger auszugestalten.

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die die Werkstattschule an einem öffentlichen Berufsbildungszentrum im Saarland, die Fachstufe I der Berufsfachschule an einem öffentlichen Berufsbildungszentrum im Saarland sowie die Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (AV-Bildungsgang) der Berufsschule an einem öffentlichen Berufsbildungszentrum im Saarland, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule im Rahmen ihrer dualen Ausbildung besuchen, besuchen.

Zu den Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte in den öffentlichen Berufsbildungszentren gehört insbesondere die individuelle Unterstützung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler

- beim Erwerb grundlegenden Wissens über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und des Studiums in Kooperation mit der Schule und der Berufsberatung,
- beim Erwerb ihrer Praktikumsreife, auch, indem die sozialpädagogischen Fachkräfte die Schule bei der Umsetzung der ihr, gemäß § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Berufsfachschulen der Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales sowie Gastronomie und Nahrung im Saarland vom 20. September 2019 (Amtsbl. I S. 678), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Juli 2023 (Amtsbl. I S. 650), in der jeweils geltenden Fassung beziehungsweise gemäß § 8 Absatz 3 der

Verordnung – Schulordnung – über die Ausbildung an Berufsschulen im Saarland vom 4. August 2022 (Amtsbl. I S. 1062), geändert durch die Verordnung vom 17. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1324), in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhang mit dem Praktikum beziehungsweise der fachpraktischen Ausbildung zukommenden Aufgaben unterstützen und beraten,

- bei der Entwicklung realistischer Vorstellungen über Leistungsanforderungen in Schule und Beruf sowie dem Erkennen eigener Stärken und Erwartungen,
- bei der Weiterentwicklung ihrer Berufswahlreife,
- bei der individuellen und eigenverantwortlichen Berufswahl sowie bei der individuellen Berufswegeplanung,
- bei der Einschätzung und Weiterentwicklung ihrer Ausbildungsreife,
- sofern möglich, bei ihrem Übergang von der Schule in Ausbildung und Beschäftigung, insbesondere durch
 - Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Wahl eines Ausbildungsplatzes,
 - Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen sowie durch
 - Bewerbungstrainings, zum Beispiel Vorbereitung auf Bewerbungs- beziehungsweise Vorstellungsgespräche, Auswahltests oder Assessment-Center.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die sozialpädagogischen Fachkräfte insbesondere wie folgt tätig werden:

Sie wirken mit bei Kompetenzbilanzierungen und Potenzialanalysen in der Schule und entwickeln individuelle stärkenorientierte Förder- und Entwicklungspläne in Kooperation mit der Schule.

Im Rahmen von Einzelfallhilfe und Krisenintervention stellen sie bedarfsabhängig Kontakte zu externen Beratungsstellen (zum Beispiel Suchtberatung, Schuldnerberatung) her.

Sie führen eigenständig Veranstaltungen wie Gruppenveranstaltungen und freizeitpädagogische Angebote für die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler durch oder wirken bei solchen Veranstaltungen mit.

Sie arbeiten mit Schule und Berufsberatung, Jugendhilfe, Jobcenter, der Agentur für Arbeit sowie den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls mit der Jugendberufsagentur zusammen.

Sie wirken bei der Elternarbeit im Rahmen der schulischen Maßnahmen zur beruflichen Orientierung mit und führen eigenständig bedarfsabhängig Elternarbeit durch.

Sie nehmen an Fortbildungen und am überregionalen Erfahrungsaustausch auf Landesebene, an Besprechungen, Beratungen oder Sitzungen zum Bei-

spiel auf der Ebene des Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes, der Schule, zum Beispiel an Teamsitzungen und Fallbesprechungen gemeinsam mit den Lehrkräften der Schule, an Abstimmungs- und Planungsgesprächen mit weiteren schulinternen und externen Personen sowie an Sitzungen und Veranstaltungen im Rahmen der Netzwerkarbeit teil, soweit diese für die Umsetzung des Programms erforderlich oder ihr dienlich sind. Eine Beteiligung in schulischen Gremien und Mitwirkung bei der pädagogischen Weiterentwicklung der Schule erfolgt gemäß den Vorgaben des Schulmitbestimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. 1996, S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S.1018), in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Präventionsgedanken entsprechend sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in den öffentlichen Berufsbildungszentren proaktiv mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit in Gemeinschaftsschulen und Förderschulen zusammenarbeiten, indem zum Beispiel regelmäßige Austausche stattfinden.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung

Zur Umsetzung der unter Nummer 1 genannten Programmziele und -inhalte gewährt das Saarland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes einschließlich ihrer Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), sowie der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes zu § 44 LHO vom 27. September 2001 (GMBI. S. 590), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1029), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Soziale Arbeit in den öffentlichen Berufsbildungszentren im Saarland.

Weitere Rechtsgrundlagen sind

- die „Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen für Förderaktivitäten des Programms des Saarlandes des Europäischen Sozialfonds Plus in der Förderperiode 2021-2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum““ im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle in der Abteilung „Arbeit und Arbeitsschutz“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit sowie
- der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 3. Oktober 2022 zur Genehmigung des Programms „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Saarland“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Saarland in Deutschland.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

3. Gegenstand der Förderung

Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts, dieser Richtlinien und der unter Nummer 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie unter Beachtung der unter Nummer 1 aufgeführten Programmziele und -inhalte Zuwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte wie folgt gewähren:

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte an den öffentlichen Berufsbildungszentren im Saarland. Die Zuweisung von Stellenanteilen an die betreffende Schule erfolgt durch die jeweilige Antragstellerin oder den jeweiligen Antragsteller in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur. Soweit der Antrag von einem sonstigen geeigneten Dritten gestellt wird, ist bei der Zuweisung von Stellenanteilen an die Schulen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis beziehungsweise dem Regionalverband in dessen Funktion als Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger beziehungsweise Schulträger herzustellen. Dieser stimmt sich vorab mit dem Ministerium für Bildung und Kultur ab.

4. Ziele und Indikatoren

Oberstes Ziel ist: Das Landesprogramm unterstützt die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, fördert die Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen und bekämpft Armut und soziale Ausgrenzung. Darüber hinaus wird auf die unter Nummer 1 beschriebenen Programmziele und -inhalte verwiesen.

Die weiteren Ziele sowie die Indikatoren richten sich nach dem „ESF Plus Programm 2021 – 2027 Saarland“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Saarland in Deutschland im Bereich der Zwischengeschalteten Stelle in der Abteilung „Arbeit und Arbeitsschutz“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit.

Alle Förderaktivitäten müssen die horizontalen Bestimmungen „Gleichstellung von Frauen und Männern“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ angemessen berücksichtigen. Des Weiteren müssen die Förderaktivitäten die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen und somit einen mittelbaren Beitrag zu den Politikzielen „intelligenteres Europa“ und „grüneres Europa“ leisten.

Die Förderung durch Landesmittel erfolgt in der Regel zur Kofinanzierung von ESF Plus-Mitteln. Unabhängig von einer etwaigen Kofinanzierung von ESF Plus-Mitteln orientieren sich die Förderaktivitäten an den ESF Plus-spezifischen Zielen, sodass bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen die im Programm festgelegten Output- und Ergebnisindikatoren erreicht werden sollen.

Für die Personalisierung wird ein Stellenschlüssel 1:25 angewendet, daher ist bei der Zahl der individuell und eng betreuten und begleiteten Schülerinnen und Schüler ein Betreuungsschlüssel von 25 Schülerinnen

und Schülern pro Vollzeiteinheit einer sozialpädagogischen Fachkraft durchgehend einzuhalten, wobei es sich nicht durchgehend um dieselben Personen handeln muss, sondern dem jeweiligen individuellen Bedarf entsprochen werden soll. Dies schließt nicht aus beziehungsweise erfordert sogar, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte darüber hinaus im Rahmen ihrer zeitlichen Kapazitäten grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der unter Nummer 1 aufgeführten Schulformen in den öffentlichen Berufsbildungszentren bei Bedarf für eine Kurzberatung zur Verfügung stehen.

Effizienzindikator: durchschnittliche Kosten pro Teilnehmer oder Teilnehmendem jährlich; Sollwert: 850 Euro; Effektivitätsindikator: Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer jährlich; Sollwert: 1 250.

Insgesamt soll das Programm „Soziale Arbeit in den öffentlichen Berufsbildungszentren im Saarland“ mit 8 700 geplanten Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Erreichung des Outputindikators beitragen.

Von diesen 8 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen 6 500 nach ihrer Teilnahme die Werkstattschule, die Ausbildungsvorbereitung oder die Berufsfachschule I erfolgreich abschließen.

5. Antragsberechtigung, Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Vorrangig antragsberechtigt sind die Landkreise beziehungsweise der Regionalverband Saarbrücken. Erfolgt in einem Landkreis beziehungsweise im Regionalverband Saarbrücken keine Antragstellung durch den Landkreis beziehungsweise den Regionalverband Saarbrücken sind dort auch sonstige geeignete Dritte antragsberechtigt.

Förderfähig sind Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte, die die Schülerinnen und Schüler der unter Nummer 1 beschriebenen Zielgruppe in den öffentlichen Berufsbildungszentren betreuen und begleiten. Die unter Nummer 1 beschriebenen Programmziele und -inhalte sind insoweit verbindlich.

Weitere Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass folgende Rahmenbedingungen gegeben sind:

- Standort- und personenbezogene Tätigkeitsbeschreibung für die Programmumsetzung in Abstimmung zwischen Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin und Schule,
- hinreichende räumliche und sächliche Ausstattung,
- Einhaltung des vorgegebenen Betreuungsschlüssels von 25 Betreuten pro Vollzeiteinheit sozialpädagogische Fachkraft,
- Gewährleistung der erforderlichen Abgrenzung zu weiteren ESF Plus-geförderten Programmen, die im jeweiligen öffentlichen Berufsbildungszentrum implementiert sind.

Die Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers in mehreren ESF Plus-geförderten Programmen im selben Zeitraum ist nicht zulässig. Vor Aufnahme einer

Schülerin oder eines Schülers in das Programm „Soziale Arbeit in den öffentlichen Berufsbildungszentren im Saarland“ obliegt es dem Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin, sicherzustellen, dass die aufzunehmende Schülerin oder der aufzunehmende Schüler nicht bereits in einem anderen ESF Plus-Projekt (zum Beispiel Einstieg durch Praktikum in Ausbildung (EduPA)) gefördert wird. Dabei kann die Schulleitung der jeweiligen Schule einbezogen werden.

6. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung bewilligt und sind zur Teilfinanzierung der erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben für die Personalkosten (AG-Brutto) der sozialpädagogischen Fachkräfte bestimmt. Die Zuwendungen des Landes werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Personalkosten (AG-Brutto) für die sozialpädagogischen Fachkräfte entsprechen den zuschussfähigen Gesamtausgaben.

Der Förderanteil des Landes beträgt 30 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Der Förderhöchstbetrag Land zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben beträgt ab 2024 pro Jahr und Vollzeiteinheit bis zu 18.600 Euro und ab 2026 bis zu 19.500 Euro. Für eine Vollzeiteinheit können pro Jahr unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots (vgl. TVöD/TV-L E 10) maximal 62.000 Euro bei Projektbeginn im Jahr 2024 und 65.000 Euro ab 2026 für eine Vollzeiteinheit sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Sofern die Prämie in 2024 ausgezahlt wird, erhöht sich der Förderhöchstbetrag 2024 um die gemäß TV-L dann zu zahlenden Beträge.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind jeweils für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) mittels des vom Ministerium für Bildung und Kultur zur Verfügung gestellten Antragsformulars bis zum 30. September des Vorjahres beim Ministerium für Bildung und Kultur zu stellen. Im begründeten Einzelfall sind Abweichungen möglich. Sofern die Landesmittel zur Kofinanzierung von ESF Plus-Mitteln vorgesehen sind, ist eine Vorab-Übermittlung des ESF Plus-Kurzantrags an das Ministerium für Bildung und Kultur erforderlich.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Über die Anträge entscheidet das Ministerium für Bildung und Kultur als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ministerium für Bildung und Kultur erteilt über seine Entscheidung einen schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin, den die betroffenen Berufsbildungszentren in Kopie erhalten.

Die Auszahlung von 90 Prozent der Landesmittel erfolgt durch das Ministerium für Bildung und Kultur in jeweils 12 gleichen Monatsraten. Ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag in Höhe von maximal 10 Prozent des Gesamt-Zuwendungsbetrages wird, nachdem das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung mitgeteilt hat beziehungsweise nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Ministerium für Bildung und Kultur im Falle, dass ausschließlich Landesmittel beantragt wurden, vom Ministerium für Bildung und Kultur an den Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin ausgezahlt. Werden keine ESF Plus-Mittel gewährt, entfällt in diesem Fall auch der Anspruch auf die für die Kofinanzierung bewilligten Landesmittel.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck. Im Sachbericht wird auch anhand der im Bewilligungsbescheid angegebenen Indikatoren über die Zielerreichung berichtet.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Sofern die Landesmittel zur Kofinanzierung von ESF Plus-Mitteln bewilligt wurden, ist der Verwendungsnachweis beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Frau-

en und Gesundheit einzureichen. Andernfalls ist der Verwendungsnachweis dem Ministerium für Bildung und Kultur vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-P-GK) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Datenschutz

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und die saarländischen Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und gelten während der ESF Plus-Förderperiode 2021–2027. Sie treten am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. April 2024

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Wannemacher

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

100 **Bekanntmachung der Dritten Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025**

Vom 3. April 2024

Die Dritte Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025 wurde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz, KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), und des saarländischen Krankenhausgesetzes (SKHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2015

(Amtsbl. I S. 857), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 629), aufgestellt. Sie wurde erforderlich, um die Maßnahmen, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Klinikums Merzig vereinbart wurden, auch krankenhauplanerisch abzubilden. Dies bedingt auch Folgeänderungen bei den SHG-Kliniken Sonnenberg und den SHG-Kliniken Völklingen. Die Dritte Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018–2025 wurde am 19. März 2024 von der Landesregierung beschlossen und wird hiermit veröffentlicht.

Saarbrücken, den 3. April 2024

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Krankenhausstammblatt Teil 1 - Gesamtübersicht der Planbetten und -plätze

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger:
 Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	46	26	26	26	26	25	25	30	40	40
CH-Orthopädie u. Unfallchirurgie	25	40	40	40	61	61	61	61	51	51
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	17	15	15	15	15	11	11	0	0	0
IM-Innere Medizin (allgemein)	62	62	62	62	80	80	80	80	80	80
Intensivmedizin	12	12	12	12	18	20	20	20	20	20
Neurologie	50	63	63	63	63	64	64	64	64	64
Psychiatrie u. Psychotherapie	65	71	71	71	71	76	76	20	20	20
Spezielle Schmerztherapie/Palliativmedizin	6	9	9	9	9	10	10	10	10	10
Urologie	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollstationär	285	298	298	298	343	347	347	285	285	285
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	20	23	33	33	33	33	33	0	0	0
TK Psychiatrie u. Psychotherapie	22	23	33	33	33	33	33	33	33	33
Teilstationär	42	46	66	66	66	66	66	33	33	33
Insgesamt	327	344	364	364	409	413	413	318	318	318

Krankenhausstammblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: 773407
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger:
 Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	siehe 1	46	26	26	26	26	25	25	30	30	30
CH-Orthopädie u. Unfallchirurgie		25	40	40	40	61	61	61	61	51	51
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe		17	15	15	15	15	11	11	0	0	0
IM-Innere Medizin (allgemein)	siehe 2	62	62	62	62	80	80	80	80	60	60
Intensivmedizin		12	12	12	12	18	20	20	20	20	20
Neurologie	siehe 3	50	63	63	63	63	64	64	64	64	64
Psychiatrie u. Psychotherapie	siehe 4	65	71	71	71	71	76	76	20	20	20
Spezielle Schmerztherapie/Palliativmedizin	siehe 5	6	9	9	9	9	10	10	10	10	10
Urologie		2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollstationär		285	298	298	298	343	347	347	285	255	255
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	siehe 6	20	23	33	33	33	33	33	0	0	0
TK Psychiatrie u. Psychotherapie		22	23	23	23	23	23	23	33	33	33
Teilstationär		42	46	56	56	56	56	56	33	33	33
Insgesamt		327	344	354	354	399	403	403	318	288	288

- operative Leistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde
- Schwerpunkt Gastroenterologie, Schwerpunkt Kardiologie ab 1. Januar 2022
- 12 Betten Frührehabilitation, ab 1. Januar 2022 18 Betten Frührehabilitation, 10 Betten Spezielle Schmerztherapie, 6 Betten Stroke Unit, seit 1. Januar 2022 8 Betten Stroke Unit
- 3 Betten Mutter-Kind-Einheit bis 31. Dezember 2023
- nur Palliativmedizin
- Weiterführung der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie unter neuer Trägerschaft der SHG-Kliniken Sonnenberg

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1b (Belegbetten nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger: Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Belegbetten

Fachabteilungen	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Urologie	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vollstationär	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: 773451
 Tagesklinik Wadern
 Kräwigstraße 2, 66687 Wadern

Träger: Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie				0	0	0	0	0	0	0	0
TK Psychiatrie u. Psychotherapie				10	10	10	10	10	0	0	0
Teilstationär				10	10	10	10	10	0	0	0
Insgesamt				10	10	10	10	10	0	0	0

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000160
 Klinikum Merzig
 Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Standort: noch offen
 SHG Klinikum Hochwald
 ?????, 66687 Wadern

Träger: Klinikum Merzig gGmbH
 66663 Merzig

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	siehe 1	10	10
IM-Innere Medizin (allgemein)		20	20
Vollstationär		30	30
Insgesamt		30	30

1. Leistungen aus den Gebieten CH-Allgemeine Chirurgie, CH-Orthopädie u. Unfallchirurgie, HNO-Heilkunde und Frauenheilkunde

Krankenhausplan 2018 - 2025
3. Fortschreibung

Krankenhausstammblatt Teil 2

Klinikum Merzig

1 Strukturelle Besonderheiten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Krankenhausplan:

- Innerhalb der Hauptfachabteilung Spezielle Schmerztherapie/ Palliativmedizin ausschließlich Behandlung von Palliativpatienten; Behandlung von Schmerzpatienten innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie mit zehn Betten.
- Schließung der Belegabteilung Urologie mit zwei Betten erfolgte am 1. Januar 2018.
- Aufnahme eines Schwerpunktes Kardiologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein) zum 1. Januar 2022.
- Aufstockung der Betten der Frührehabilitation in der Hauptfachabteilung Neurologie um sechs Betten auf 18 Betten ab 1. Januar 2022.
- Ausweis als überregionale Stroke Unit gemäß den Vorgaben der Ziffer 6.
- Erhöhung der Stroke Unit Betten innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie von sechs auf acht Betten ab 1. Januar 2022.
- Schließung der Belegabteilung Frauenheilkunde u. Geburtshilfe mit zwei Betten erfolgte 2018.
- Im Zuge des Insolvenzverfahrens wird die Hauptfachabteilung Frauenheilkunde u. Geburtshilfe zum 31. Dezember 2023 geschlossen.
- Operative Leistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde werden ab 1. Januar 2024 in der Hauptfachabteilung CH-Allgemeine Chirurgie erbracht. Im Zuge dessen wird die Hauptfachabteilung CH-Allgemeine Chirurgie um fünf Betten erhöht.
- Ausweis von drei Betten Mutter-Kind Einheit innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie bis 31. Dezember 2023.
- Neuetaблиerung einer TK Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Wadern mit zehn Plätzen seit 1. Januar 2019. Verlagerung dieser Plätze ab 1. Januar 2024 zum Standort Merzig.
- Im Zuge des Insolvenzverfahrens Verlagerung von 20 Betten der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie zu den SHG-Kliniken Völklingen. Die Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie wird sodann noch mit 20 Betten am Standort Merzig weitergeführt. Sobald am Standort des Klinikums Merzig erforderliche Baumaßnahmen abgeschlossen sind, erfolgt eine Rückverlagerung der Betten von Völklingen.
- Die TK Psychiatrie u. Psychotherapie mit 33 Plätzen wird ab 1. Januar 2024 ausschließlich am Standort Merzig betrieben.
- Aufstockung der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Merzig mit zehn Plätzen ab 1. Januar 2019.

- Verlagerung der Trägerschaft der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie zu den SHG-Kliniken Sonnenberg zum 1. Januar 2024. Die TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie wird sodann mit 33 Plätzen am Standort Merzig weitergeführt.
- Inbetriebnahme eines Standortes "SHG Klinikum Hochwald" in Wadern voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025. Damit Verlagerung von 10 Betten der Hauptfachabteilung CH-Orthopädie und Unfallchirurgie und 20 Betten IM-Innere Medizin (allgemein) vom Standort Merzig zu dem neuen Standort "SHG Klinikum Hochwald". Der neue Standort wird sodann mit zehn Betten in der Hauptfachabteilung CH-Allgemeine Chirurgie und 20 Betten IM-Innere Medizin (allgemein) betrieben.

2 Versorgungsbezirk für die psychiatrische Pflichtversorgung gemäß Tz. 2.4.1 der Grundsätze der Krankenhausplanung:

- Landkreis Merzig-Wadern, auch in Absprache mit den SHG-Kliniken Völklingen.

3 Notfallversorgung gemäß Tz. 4 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

- Der Standort Merzig nimmt entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Absatz 4 SGB V an der Notfallversorgung teil.

4 Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gemäß Tz. 6 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

Beruf:	Plätze:
• Ergotherapie	40
• Ergotherapie ab 1. Januar 2024	46
• Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistenz	124
• Operationstechnische Assistenz ab 1. Januar 2023	4
• Anästhesietechnische Assistenz ab 1. Januar 2023	2
Gesamt:	
Bis 31. Dezember 2023	170
Ab 1. Januar 2024	176

5 Zentren mit besonderen Aufgaben gem. Tz. 9 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Entfällt

6 Besondere Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen gemäß Tz. 3 des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Schwerpunkt Gastroenterologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein)
- Stroke Unit mit sechs Betten innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie, ab 1. Januar 2022 mit acht Betten
- Zwölf Betten für die neurologische Frührehabilitation in der Hauptfachabteilung Neurologie, ab 1. Januar 2022 mit 18 Betten

- Zehn Betten Spezielle Schmerztherapie innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie
- Drei Betten Mutter-Kind Einheit innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie bis 31. Dezember 2023
- Institutsambulanz für Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Merzig
- Institutsambulanz für Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Merzig in Trägerschaft der SHG-Kliniken Sonnenberg
- Akademisches Lehrkrankenhaus der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes
- Bereitschaftsdienstpraxis im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland
- Schwerpunkt Kardiologie innerhalb der IM- Innere Medizin (allgemein) ab 1. Januar 2022
- Am Standort des SHG-Klinikums Hochwald wird ein niederschwelliges Versorgungsangebot in der IM-Innere Medizin (allgemein) und der CH-Allgemeine Chirurgie vorgehalten. Dies bedeutet, dass insbesondere innerhalb der CH-Allgemeine Chirurgie verschiedene Fachärzte im Rahmen belegärztlicher oder vertragsärztlicher Strukturen stationäre Leistungen erbringen. Mit Stand der Ersten Fortschreibung des Krankenhausplanes sind dies voraussichtlich stationäre Leistungen der allgemeinen Chirurgie, der Orthopädie und Unfallchirurgie, der Frauenheilkunde und der HNO-Heilkunde.
- Überregionale Stroke Unit unter der Voraussetzung, dass Tz. 9.3 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025 erfüllt ist und eine Zertifizierung nach dem Qualitätsstandard der Deutschen Schlaganfall-Gesellschaft und der Stiftung Deutsche Schlaganfall-Hilfe vorliegt sowie verbindliche Kooperationsmodelle nachgewiesen werden. Ansonsten entfällt der Versorgungsauftrag für die überregionale Stroke Unit. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen verbleibt es bei einer regionalen Stroke Unit, soweit diese zertifiziert ist. Die Nachweise sind der Krankenhausplanungsbehörde und den Kostenträgern regelmäßig unaufgefordert vorzulegen. Wird eine Zertifizierung bzw. Rezertifizierung aus eigenem Verschulden nicht erreicht, entfällt nach Ablauf von drei Monaten der Versorgungsauftrag.

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Gesamtübersicht der Planbetten und -plätze

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	8	9	9	9	0	0	0	0	0	0
Geriatric	101	106	111	111	111	96	96	96	96	96
Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	30	30	43	43	43	43	43	43	43	43
Neurologie	43	46	50	50	50	56	56	56	56	56
Psychiatrie u. Psychotherapie	208	209	221	221	221	236	236	236	236	236
Vollstationär	390	400	434	434	425	431	431	431	431	431
TK Geriatric	18	15	15	15	15	15	15	15	15	15
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	25	25	24	24	24	28	28	61	61	61
TK Psychiatrie u. Psychotherapie	58	62	64	64	64	85	85	85	85	85
Teilstationär	101	102	103	103	103	128	128	161	161	161
Insgesamt	491	502	537	537	528	559	559	592	592	592

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Standort: 77102100
SHG-Kliniken Sonnenberg
Sonnenbergstraße 10, 66119 Saarbrücken

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
Geriatric	siehe 1	52	57	62	111	111	96	96	96	96	96
Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	siehe 2		4	4	4	4	43	43	43	43	43
Neurologie	siehe 3	43	46	50	50	50	56	56	56	56	56
Psychiatrie u. Psychotherapie	siehe 4	208	209	221	221	221	236	236	236	236	236
Vollstationär		303	316	337	386	386	431	431	431	431	431
TK Geriatric		18	15	15	15	15	15	15	15	15	15
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	siehe 5	2	2	2	2	14	18	18	18	18	18
TK Psychiatrie u. Psychotherapie	siehe 6	4	8	10	10	30	46	46	46	46	46
Teilstationär		24	25	27	27	59	79	79	79	79	79
Insgesamt		327	341	364	413	445	510	510	510	510	510

- Schwerpunkt Naturheilkunde
- 4 Betten für Adoleszenten
- 36 Betten für die neurologische Frührehabilitation Phase B, 6 Betten Schwerpunkt Palliativmedizin ab 1. Januar 2021
- Schwerpunkt Sucht, 86 Betten Schwerpunkt Gerontopsychiatrie, 11 Betten für Adoleszenten, 30 Betten für Psychosomatik und 6 Betten Mutter-Kind-Station
- 2 Plätze für Adoleszenten
- 4 Plätze für Adoleszenten, 6 Plätze Mutter-Kind

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Standort: 771023000
SHG-Klinik Halberg
Spitalstraße 2, 66130 Saarbrücken

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	siehe 1	4	5	5	0	0	0	0	0	0	0
Geriatric		49	49	49	0	0	0	0	0	0	0
Vollstationär		53	54	54	0	0	0	0	0	0	0
TK Psychiatrie u. Psychotherapie		15	15	15	0	0	0	0	0	0	0
Teilstationär		15	15	15	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		68	69	69	0	0	0	0	0	0	0

1. Schwerpunkt Orthopädie/Unfallchirurgie

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1b (Belegbetten nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg

Standort:
SHG-Klinik Halberg
Spitalstraße 2, 66130 Saarbrücken

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Belegbetten

Fachabteilungen	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	4	5	5	0	0	0	0	0	0	0
Vollstationär	4	5	5	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	4	5	5	0	0	0	0	0	0	0

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Standort: 771022000
SHG-Klinik Kleinblittersdorf
Waldstraße 40, 66271 Kleinblittersdorf

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie		30	26	39	39	39	0	0	0	0	0
Vollstationär		30	26	39	39	39	0	0	0	0	0
Insgesamt		30	26	39	39	39	0	0	0	0	0

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
 SHG-Kliniken Sonnenberg
 66119 Saarbrücken

Standort: 771027000
 SHG-Klinik Quierschied
 Fischbacher Straße 100, 66287 Quierschied

Träger:
 Saarland-Heilstätten GmbH
 66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	siehe 1	4	4	4	9	0	0	0	0	0	0
Vollstationär		4	4	4	9	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		4	4	4	9	0	0	0	0	0	0

1. Schwerpunkt Orthopädie/Unfallchirurgie

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1b (Belegbetten nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
 SHG-Kliniken Sonnenberg

Standort:
 SHG-Klinik Quierschied
 Fischbacher Straße 100, 66287 Quierschied

Träger:
 Saarland-Heilstätten GmbH
 66119 Saarbrücken

Anzahl der Belegbetten

Fachabteilungen	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Allgemeine Chirurgie	4	4	4	9	0	0	0	0	0	0
Vollstationär	4	4	4	9	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	4	4	4	9	0	0	0	0	0	0

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
 SHG-Kliniken Sonnenberg
 66119 Saarbrücken

Standort: 771026000
 Tagesklinik Rastpfuhl
 Lahnstraße 19, 66113 Saarbrücken

Träger:
 Saarland-Heilstätten GmbH
 66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
TK Psychiatrie u. Psychotherapie		19	19	19	34	34	39	39	39	39	39
Teilstationär		19	19	19	34	34	39	39	39	39	39
Insgesamt		19	19	19	34	34	39	39	39	39	39

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Standort: 771021000
Tagesklinik Schönbach
Grossblittersdorfer Straße 329, 66130 Saarbrücken

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie		13	13	12	12	0	0	0	0	0	0
TK Psychiatrie u. Psychotherapie		20	20	20	20	0	0	0	0	0	0
Teilstationär		33	33	32	32	0	0	0	0	0	0
Insgesamt		33	33	32	32	0	0	0	0	0	0

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Standort: 771025000
Tagesklinik St. Wendel
Werschweiler Straße 60, 66606 St. Wendel

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Teilstationär		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Insgesamt		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Krankenhausstamtblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000035
SHG-Kliniken Sonnenberg
66119 Saarbrücken

Standort: 261000035-8
Tagesklinik Merzig
Trierer Straße 148, 66663 Merzig

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie		33	33	33
Teilstationär		33	33	33
Insgesamt		33	33	33

Krankenhausplan 2018 - 2025
3. Fortschreibung

Krankenhausstammblatt Teil 2

SHG-Kliniken Sonnenberg

1 Strukturelle Besonderheiten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Krankenhausplan:

- Ausweis von vier Betten der Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Sonnenberg seit 1. Januar 2018.
- Übernahme der Trägerschaft der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie mit 33 Plätzen am Standort Merzig ab 1. Januar 2024.
- Ausweis von sechs Plätzen Mutter-Kind Einheit innerhalb der TK Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg.
- Schließung des Standortes Halberg zum 1. Januar 2020 und Verlagerung der Plätze und Betten an die anderen Standorte.
- Schließung des Standortes Quierschied zum 1. Januar 2021 und Aufgabe des Versorgungsauftrages CH-Allgemeine Chirurgie.
- Aufnahme eines Schwerpunktes Palliativmedizin innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie mit sechs Betten ab 1. Januar 2021.
- Schließung des Standortes Kleinblittersdorf voraussichtlich im Laufe des Jahres 2021 und Verlagerung der bedarfsnotwendigen Betten zum Standort Sonnenberg.
- Der Standort Schönbach wird ab 2021 unter der Standort-ID des Standortes Sonnenberg geführt.

2 Versorgungsbezirk für die psychiatrische Pflichtversorgung gemäß Tz. 2.4.1 der Grundsätze der Krankenhausplanung:

- Regionalverband Saarbrücken in Absprache mit den SHG-Kliniken Völklingen.

3 Notfallversorgung gemäß Tz. 4 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

- Das Krankenhaus nimmt entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Absatz 4 SGB V an der Notfallversorgung teil.

4 Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gemäß Tz. 6 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

Beruf:	Plätze:
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistenz 	63

• Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann Pflegeassistentenz ab 1. Januar 2024	70
• Ergotherapie	60
• Ergotherapie ab 1. Januar 2024	64
• Ergotherapie ab 1. Januar 2025	68
• Ergotherapie voraussichtlich ab 1. Januar 2026	72
• Physiotherapie	60
• Physiotherapie ab 1. Januar 2024	66
• Physiotherapie ab 1. Januar 2025	72
• Physiotherapie voraussichtlich ab 1. Januar 2026	78

Gesamt:

Bis 31. Dezember 2023	183
Ab 1. Januar 2024	200
Ab 1. Januar 2025	210
Voraussichtlich ab 1. Januar 2026	220

5 Zentren mit besonderen Aufgaben gem. Tz. 9 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Geriatrisches Zentrum unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der 3. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2011 - 2015 erfüllt sind und ein geriatrischer Versorgungsverbund etabliert ist
- Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie

6 Besondere Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen gemäß Tz. 3 des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- 36 Betten für die Frührehabilitation der Phase B in der Hauptfachabteilung Neurologie am Standort Sonnenberg
- Naturheilkundlicher Schwerpunkt innerhalb der Hauptfachabteilung Geriatrie am Standort Sonnenberg; Ellenruth-von-Gemmingen-Klinik
- Schwerpunkt Gerontopsychiatrie mit 86 Betten und Schwerpunkt Sucht innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg
- Vier Betten für Adoleszenten innerhalb der Hauptfachabteilung Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Sonnenberg und elf Betten für Adoleszenten innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg sowie zwei Plätze für Adoleszenten innerhalb der TK Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie am Standort Sonnenberg und weitere vier Plätze für Adoleszenten innerhalb der TK Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg
- Sechs Plätze psychiatrische Mutter-Kind-Einheit innerhalb der TK Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg
- Sechs Betten psychiatrische Mutter-Kind Einheit innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg
- Schwerpunkt Psychosomatik mit 30 Betten innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg
- Institutsambulanz für Psychiatrie u. Psychotherapie am Standort Sonnenberg

- Institutsambulanz für Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie an den Standorten Sonnenberg, St. Wendel und Merzig
- Suchtstation zur Entgiftung von Drogenabhängigen mit begleitender Motivation am Standort Sonnenberg
- Kooperation mit der Reha-Klinik Tiefental (Fachklinik für Suchterkrankungen) und dem Arbeitstrainings- und Therapiezentrum (beide am Standort Sonnenberg)
- Sechs Betten Schwerpunkt Palliativversorgung innerhalb der Hauptfachabteilung Neurologie am Standort Sonnenberg ab 1. Januar 2021

Krankenhausstammblatt Teil 1 - Anlage 1a (Planbetten inkl. Belegbetten und/oder -plätze nach Standort)

Krankenhaus: IK-Nr. 261000126
SHG-Kliniken Völklingen
Richardstraße 5-9, 66333 Völklingen

Standort: 772376
SHG-Kliniken Völklingen
Richardstraße 5-9, 66333 Völklingen

Träger:
Saarland-Heilstätten GmbH
66119 Saarbrücken

Anzahl der Planbetten (inkl. Belegbetten)

Fachabteilungen	Hinweise	2017-12-31	2018-01-01	2019-01-01	2020-01-01	2021-01-01	2022-01-01	2023-01-01	2024-01-01	2025-01-01	2025-12-31
CH-Herz- u/o. Thoraxchirurgie	siehe 1	44	44	44	44	44	40	40	40	40	40
IM-Innere Medizin (allgemein)	siehe 2	42	42	41	41	41	42	42	42	42	42
IM-Kardiologie	siehe 3	94	105	105	105	105	117	117	117	117	117
IM-Nephrologie		31	32	33	33	33	33	33	33	33	33
Intensivmedizin		50	70	70	70	70	74	74	74	74	74
Psychiatrie u. Psychotherapie	siehe 4	50	53	53	53	53	57	57	77	77	77
Urologie		46	52	53	53	53	51	51	51	51	51
Vollstationär		357	398	399	399	399	414	414	434	434	434
TK Dialyse		19	24	25	25	25	20	20	20	20	20
TK Psychiatrie u. Psychotherapie		41	51	53	53	53	55	55	55	55	55
Teilstationär		60	75	78	78	78	75	75	75	75	75
Insgesamt		417	473	477	477	477	489	489	509	509	509

1. Schwerpunkt Gefäßchirurgie
2. 30 Betten Schwerpunkt Pneumologie, Schwerpunkt Palliativmedizin, Schwerpunkt Gastroenterologie, Schwerpunkt Weaning
3. 8 Betten Schwerpunkt Angiologie, Schwerpunkt Diabetologie
4. Schwerpunkt Psychokardiologie

Krankenhausplan 2018 - 2025
3. Fortschreibung

Krankenhausstammblatt Teil 2

SHG-Kliniken Völklingen

1 Strukturelle Besonderheiten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem letzten Krankenhausplan:

- Aufnahme der Schwerpunkte Palliativmedizin, Gastroenterologie und Weaning innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein) zum 1. Januar 2022.
- Aufnahme des Schwerpunktes Diabetologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Kardiologie rückwirkend zum 1. Januar 2021.
- Aufnahme des Schwerpunktes Psychokardiologie innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie rückwirkend zum 1. Januar 2021.
- Aufnahme von 20 Betten in der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie vom Klinikum Merzig zum 1. Januar 2024. Sobald am Standort des Klinikums Merzig erforderliche Baumaßnahmen abgeschlossen sind, erfolgt eine Rückverlagerung der Betten.
- Ausweis als Zentrum für Weaning

2 Versorgungsbezirk für die psychiatrische Pflichtversorgung gemäß Tz. 2.4.1 der Grundsätze der Krankenhausplanung:

- Regionalverband Saarbrücken in Absprache mit den SHG-Kliniken Sonnenberg. Im Rahmen des seit 1. Januar 2024 erfolgten Bettenaufwuchses in der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie, übernehmen die SHG-Kliniken Völklingen gemeinsam mit dem Klinikum Merzig die psychiatrische Pflichtversorgung des Landkreises Merzig-Wadern.

3 Notfallversorgung gemäß Tz. 4 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

- Das Krankenhaus nimmt entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136 c Absatz 4 SGB V an der Notfallversorgung teil.

4 Ausbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe gemäß Tz. 6 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018 - 2025:

Beruf:	Plätze
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- u. Krankenpflege • Krankenpflegehilfe • Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege • Pflegefachfrau/-mann • Pflegeassistenz 	106

• Gesundheits- u. Krankenpflege Krankenpflegehilfe Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege Pflegefachfrau/-mann ab 1. Januar 2024 Pflegeassistenz	117
• Operationstechnische Assisstenz	3
• Operationstechnische Assisstenz ab 1. Januar 2024	6
• Anästhesietechnische Assisstenz	3
• Anästhesietechnische Assisstenz ab 1. Januar 2024	6
<hr/>	
Gesamt:	
Bis 31. Dezember 2023	112
Ab 1. Januar 2024	129

5 Zentren mit besonderen Aufgaben gem. Tz. 9 der 1. Fortschreibung des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Herzzentrum
- Zentrum für Lungenerkrankungen
- Zentrum für Weaning

6 Besondere Versorgungsstrukturen und Versorgungsleistungen gemäß Tz. 3 des Krankenhausplans für das Saarland 2018-2025:

- Schwerpunkt Gefäßchirurgie innerhalb der Hauptfachabteilung CH-Herz- u./o. Thoraxchirurgie
- Schwerpunkt Pneumologie mit 30 Betten innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein)
- Schwerpunkte Palliativmedizin, Gastroenterologie und Weaning innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Innere Medizin (allgemein) zum 1. Januar 2022
- Schwerpunkt Diabetologie innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Kardiologie zum 1. Januar 2021
- Schwerpunkt Psychokardiologie innerhalb der Hauptfachabteilung Psychiatrie u. Psychotherapie zum 1. Januar 2021
- Schwerpunkt Angiologie mit acht Betten innerhalb der Hauptfachabteilung IM-Kardiologie
- Vorhaltung einer "Chest Pain Unit"
- Psychiatrische Institutsambulanz

Stellenausschreibungen

103 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

Vom 9. April 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat F/2 – Energiewirtschaft, Montanindustrie – der Abteilung F – Energie-, Industrie- und Dienstleistungspolitik – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis.

Ihre Aufgaben

Zu den Aufgaben zählen im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

- Bearbeitung aktueller und politisch anspruchsvoller Fragestellungen in den zugewiesenen Bereichen des Referates „Energiewirtschaft, Montanindustrie“
- Erarbeitung von europa-, bundes- und landespolitisch relevanten Stellungnahmen, Beiträgen und Initiativen sowie die fachliche Begleitung von Vorhaben
- Eigenständige Aufsetzung und Bearbeitung strategisch-konzeptioneller Fragestellungen in den Bereichen des Energiewirtschaftsrechts sowie des Kartellrechts in der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft (Elektrizität, Erdgas, Wasserstoff, Fernwärme und Wasser)
- Befassung mit juristischen Belangen des saarländischen Bergbaus im Rahmen des geltenden Bergrechts in Kooperation mit dem Oberbergamt des Saarlandes und dem Bergamt Saarbrücken
- Vorbereitung der landesrechtlichen Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes im Saarland
- Rechtliche Bewertung von transformations-, wettbewerbs-, umwelt-, klimaschutz- und außenhandelsrechtlichen Rahmenbedingungen der saarländischen Stahlindustrie

Ihre Qualifikation

Voraussetzung für die Einstellung ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften (erstes und zweites juristisches Staatsexamen).

Es wird ein hohes Maß an eigenständiger strategisch-konzeptioneller Arbeitsweise und analytischer Begabung erwartet. Die Bewerber (m/w/d) sollten mit den aktuellen Herausforderungen und Transformationsprozessen der Energiewirtschaft, des Bergbaus und der

Stahlindustrie vertraut sein oder über die Bereitschaft verfügen, sich zügig in diese Themenfelder einzuarbeiten. Erfahrungen im Bereich von Gesetzgebungsverfahren auf europäischer und nationaler Ebene sind hilfreich. Darüber hinaus sind Kenntnisse der Mitbestimmung und Montan-Mitbestimmung von Vorteil.

Neben hoher Leistungsbereitschaft und der Bereitschaft zur Bearbeitung politisch anspruchsvoller Fragestellungen sind vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie Sicherheit im Umgang mit IT-Medien erwünscht.

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Modernes IT-Umfeld

- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **3. Mai 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1119544**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Marco Jost (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 53 / E-Mail: m.jost@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Dienstherrenwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im

Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwidede/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

105 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 9. April 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d) im Bereich Digitalisierung mit dem Schwerpunkt Data Science

in Referat D/1 – Digitalpolitik, Digitalstrategie und digitale Netzwerkbildung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst in einem auf zwei Jahre befristeten Beschäftigungsverhältnis.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Stärkung der datenbasierten Wertschöpfung im Saarland, insbesondere Weiterentwicklung und Umsetzung einer Datenstrategie Saarland mit dem Ziel eines offenen „Datenraum.Saarland“ als Teil einer Digitalstrategie Saarland
- Einbindung bzw. Entwicklung regionaler Netzwerkaktivitäten im Bereich Digitalisierung (z.B.

anwendungsspezifische, föderierte Datennetze wie Catena-X)

- Beförderung von Konzepten zur Data Literacy Entwicklung im Saarland
- Unterstützung von Transferaktivitäten neuer digitaler Wertschöpfungsprozesse in die regionale Wirtschaft und Betreuung damit zusammenhängender Förderprojekte
- Begleitung der Prozesse im Bereich der allgemeinen Digitalstrategie Saarland
- Mitarbeit in entsprechenden Bund-Länder-Fachgremien

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master), idealerweise im Bereich Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen oder alternativ einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung im geforderten Aufgabenbereich
- entsprechende Berufserfahrung und digitalisierungsspezifische Fachkenntnisse
- insbesondere vertiefte Kenntnisse im Umfeld Datenmanagement sowie zu Technologien und Methoden im Bereich Data Analytics und Data Science
- Interesse an digitalpolitischen Fragestellungen sowie politischen und wirtschaftlichen Prozessen im Bereich Digitale Transformation
- Interesse an Arbeiten in Innovationsnetzwerken und Betreuung von Förderprojekten im Bereich Digitalinnovationen
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten unter Teamdenkern
- Geführte Einarbeitung dank Mentoringprogramm
- Offene und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **7. Mai 2024 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1119774**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Lisa Rohe (Tel.-Nr.: 06 81/501-1705 / E-Mail: l.rohe@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von

Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de